



Merkblatt zur Anerkennung als andere Personen

im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2
Bundesberggesetz (BBergG)
in Verbindung mit § 13 Markscheider-
Bergverordnung (MarkschBergV)
in der zurzeit gültigen Fassung

Stand: 1. Dezember 2021

Die Anerkennung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Dezernat IV/Wi 44 Bergaufsicht
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen: Ihm sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die Art des berufsqualifizierenden Abschlusses (beglaubigte Ablichtung),
3. der Nachweis über die Art und die Dauer der fachspezifischen Berufstätigkeit,
4. ein Gesundheitszeugnis, aus dem die körperliche Eignung für vermessungs- technische Arbeiten über Tage und für die nachfolgenden Arbeiten (Anfertigung und Nachtragung der sonstigen Unterlagen) hervorgeht (nicht älter als 3 Monate),
5. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist,
6. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden ist,
7. eine Erklärung, für welchen Betrieb oder welche Betriebe er mit der Anfertigung und Nachtragung der sonstigen Unterlagen nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 BBergG beauftragt werden soll,
8. eine Bestätigung des beauftragenden Betriebes.

Bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Personen, die nachweisen, dass sie in einem anderen Bundesland nach § 13 MarksBergV als andere Person anerkannt und als solche tätig sind, kann auf die Einreichung der Unterlagen (4) und (5) verzichtet werden.

Bei der Erweiterung einer bereits vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat Bergaufsicht, erteilten Anerkennung als andere Person um einen weiteren Betrieb sind lediglich die Unterlagen (7) und (8) einzureichen.